Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der

Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf 53.01-100-53.0070/15/8.1.1.1

Düsseldorf, den 12.09.2016

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal in Wuppertal durch die Erweiterung um ein Kalkhydrat-Verladesilo mit Anbindung an den Produktionsprozess

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal mit Bescheid vom 18.01.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage am Standort Korzert 15 in 42349 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Abfallverbrennungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern: Link BVT-Merkblätter

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal Korzert 15 42349 Wuppertal

Datum: 18.01.2016 Seite 1 von 23

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0070/15/8.1.1.1 bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler Zimmer: Ce 244 Telefon: 0211 475-2244 Telefax: 0211 475-2943 sabine.thaler@ brd.nrw.de

Immissionsschutz

Ihr Genehmigungsantrag vom 05.08.2015 nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung des MHKW Wuppertal durch die Erweiterung um ein Kalkhydrat-Verladesilo mit Anbindung an den Produktionsprozess

- Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 - 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

<u>Genehmigungsbescheid</u> 53.01-100-53.0070/15/8.1.1.1

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag vom 05.08.2015, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 17.08.2015 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 29.09.2015, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Anderung des MHKW Wuppertal ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:



Seite 2 von 23

I. Entscheidung

1.

Der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerks

auf dem Grundstück Korzert 15 in 42349 Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstück 3914 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

- Errichtung eines Kalkhydrat-Verladesilos mit 67 m³ Nutzvolumen inkl. Stahlkonstruktion und Fundamenten;
- Anbindung des Kalkhydrat-Verladesilos an die bestehende Kalklöschanlage;
- Erhöhung der Durchsatzleistung der Kalklöschanlage über den bisherigen Eigenbedarf zur Rauchgasreinigung (max. 9.920 t/a) hinaus auf bis zu 24.000 t/a Kalkhydrat;
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens um ca. 577 LKW-Touren pro Jahr durch den Abtransport von gelöschtem Kalk;

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung des Kalkhydrat-Verladesilos und der mit dieser Genehmigung geänderte Betrieb der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2. Seite 3 von 23

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

3.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der durch diesen Bescheid genehmigten Änderung wird auf insgesamt 70.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

4.845,00 Euro

(i. W.: viertausendachthundertfünfundvierzig Euro).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a 1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000290420

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDD

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.



Seite 4 von 23

II. Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

die Baugenehmigung gemäß §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit einer Abweichung von § 6 BauO NRW aufgrund der Überlappung der Abstandflächen untereinander.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG).



Seite 5 von 23

IV. Begründung

A. Sachverhalt

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal betreibt am Standort Korzert 15 ein Müllheizkraftwerk (MHKW), bestehend aus zurzeit fünf Verbrennungslinien mit nachgeschalteten Rauchgasreinigungsanlagen und einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 186 MW.

Nebenanlage des MHKW ist eine Kalkhydratanlage zum Löschen von gebranntem Weißfeinkalk zur Rauchgasbehandlung. Der Weißfeinkalk wird von der Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co. KG (KWO) aus Wuppertal geliefert. Da die bestehende Anlage der AWG noch über freie Kapazitäten verfügt, beabsichtigt die KWO anstelle der Errichtung einer eigenen Kalkhydratanlage die Nutzung dieser freien Kapazitäten. Während die bestehende Infrastruktur zur Versorgung der Anlage mit Weißkalk hierfür genutzt werden kann, ist für den Rücktransport des Weißkalkhydrates zu KWO die Errichtung eines Verladesilos erforderlich.

Mit Schreiben vom 05.08.2015 hat die AWG hierfür einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des MHKW gestellt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 28.09.2015 und mit Schreiben vom 29.09.2015 ergänzt.

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Nach Eingang des Genehmigungsantrages wurden der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal sowie die Fachdezernate Altlasten / Bodenschutz, Umweltüberwachung und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt und zur Stellungnahme zum Vorhaben aufgefordert.



Seite 6 von 23

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Stellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben u.a. mitgeteilt, dass es sich planungsrechtlich um eine Maßnahme nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) handelt. Der Flächennutzungsplan setzt das Baugrundstück als Fläche für die Ver- und Entsorgung fest.

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich keine relevante Änderung der Emissionssituation. Beim Befüllen des Silos tritt aus dem Siloaufsatzfilter Förderluft mit einem Reststaubgehalt auf, der durch Nebenbestimmung auf < 10 mg/m³ begrenzt wird. Aufgrund des geringen Volumenstromes ist von keiner relevanten Änderung der Emissions- und Immissionssituation auszugehen.

Durch den Abtransport des nicht für die Rauchgasreinigung benötigten Kalkhydrats entsteht zusätzlicher Verkehr von ca. 577 LKW-Fahrten pro Jahr. Im Vergleich zu den momentan durchgeführten ca. 22.600 Touren pro Jahr und den beim Bau des MHKW genehmigten Gesamtverkehrsbewegungen von 66.600 Touren pro Jahr sind die zusätzlichen Verkehrsbewegungen als nicht relevant anzusehen.

Durch das beantragte Vorhaben werden die Maßnahmen zur Abwasserund Niederschlagswasserwirtschaft der Gesamtanlage nicht geändert.

Für das MHKW Wuppertal wurde im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahrens bereits im März 2015 ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt. Die Fläche des MHKW ist im Altlastenkataster der Stadt Wuppertal aufgrund der vorherigen Nutzung als Steinbruch und im Zuge dessen einer Altablagerung verzeichnet.

Aufgrund der Errichtung des Kalkhydrat-Verladesilos lag den Antragsunterlagen nun ein aktualisierter AZB bei. Für das hier genehmigte Vorhaben wurden keine neuen Untersuchungen durchgeführt. Eine Auswertung hat ergeben, dass eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers durch das geplante Kalkhydrat-Verladesilo ausgeschlossen werden kann.

Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu u.a. ausgeführt, dass der AZB plausibel und nachvollziehbar dargestellt und geeignet ist als Grundlage für den Vergleich mit dem Zustand nach der Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.



Seite 7 von 23

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Das Müllheizkraftwerk ist der Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des § 3 c UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 2, 14.01.2016) öffentlich bekannt gegeben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BIm-SchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegen. Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzun-



Seite 8 von 23

gen der §§ 5, 6, 16 BlmSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt 4.845,00 Euro.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des MHKW durch die Errichtung des Kalkhydrat-Verladesilos mit Anbindung an den Produktionsprozess und Erhöhung der Durchsatzleistung der Kalktrockenlöschung nach § 16 BlmSchG wird eine Gebühr in Höhe von 4.545.00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten für die Errichtung des Kalkhydrat-Verladesilos sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 70.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a1.1a) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 600,00 Euro [500 + 0,005 x (E–50.000)].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW berechnet sich nach Tarifstelle 2.4.1.4 b) bei angesetzten Herstellungskosten von 50.000,00 Euro in Verbindung mit Tarifstelle 2.5.3.1 für die notwendige Abweichung nach § 73 BauO NRW zu 1.000,00 Euro und ist damit höher als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1a.

Mit der Erhöhung der Durchsatzleistung der Kalktrockenlöschung und dem Verkauf eines Teils des produzierten Kalkhydrats sind auch betriebliche Regelungen Gegenstand der Genehmigung. Hierfür ist zusätz-



Seite 9 von 23

lich eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) [Gebührenrahmen 150,-Euro bis 5.000,- Euro] zu erheben.

Bei Rahmengebühren ist § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) zu beachten, wobei folgende Faktoren berücksichtigt werden müssen:

- 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Im vorliegenden Verfahren ist von einem mittleren Verwaltungsaufwand auszugehen, der wirtschaftlichen Wert bzw. Nutzen für den Gebührenschuldner wird als hoch angesehen, so dass sich nach Tarifstelle 15.1.1.d) eine Gebühr im oberen Drittel des Gebührenrahmens in Höhe von 3.545,00 Euro ergibt.

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes nach §§ 16, 6 BlmSchG wird somit nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von <u>4.545,00 Euro</u> festgesetzt.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Ausgehend von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer durchschnittlichen Bedeutung der Amtshandlung ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von 4.845,00 Euro.

V. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.



Seite 10 von 23

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach den o.g. Maßgaben zu erheben.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Thaler)



Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0070/15/8.1.1.1 Seite 11 von 23

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Seiten
	Antragsschreiben vom 14.08.2015	1
	Ergänzungsschreiben an Dez. 55 vom 28.09.2015	3
	Sicherheitsdatenblatt Weißkalkhydrat	11
	Sicherheitsdatenblatt Weißfeinkalk	12
	Ergänzungsschreiben vom 29.09.2015	3
	Aufstellungsplan RGVR 31 + 34, Zeichnung Nr. 529 A01 A0	1
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Antrag	1
	Antragsformular 1 Blatt 1-3 vom 05.08.2015	5
	Erläuterungen zum Antrag	2
2.	Pläne (Verweis auf Bauvorlagen im Kapitel 3.4)	1
3.	Bauvorlagen	1
	Bauantragsformulare vom 05.08.2015	10
	Bauzeichnungen	1
	Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000	2
	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, M 1 : 500	1
	Silo-Isometrie und Silo-Fundamente (Herstellerunterlage)	2
	Nachweise, Kostenermittlung, Erhebungsbogen Statistik, Brand-	5



Reg.		Seite 12 von 2 Seiten
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Kalklöschanlage	4
	Grundfließschema Gesamtanlage, Zeichnung Nr. 796- F01 A0	2
	Maschinenaufstellungspläne, Immissionsprognosen	1
	Formulare 2 – 8.2	18
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	2
6.	Sonstige Unterlagen	1
	Ausgangszustandsbericht für das Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal, Fa. RSP GmbH, Stand 03.08.2015 mit Anlagen	89



Seite 13 von 23

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0070/15/8.1.1.1

I. Nebenbestimmungen (§ 12 BlmSchG)

I.1 Allgemeines

1.1.1

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen und der Betrieb des geänderten MHKW müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.4

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



Seite 14 von 23

I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Bauordnungsrecht / Brandschutz

Seite 15 von 23

I.2.1

Die Grüneintragungen in den Bauvorlagen sind zu beachten.

1.2.2

Für das Objekt ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu aktualisieren. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.

Die Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme bzw. Inbetriebnahme des Silos der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal – Abteilung Einsatz und Organisation – (Herr Schucka, Tel.: 563-1312, E-Mail: <u>feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de</u>) vor der Erstellung eines Entwurfs abzustimmen.

1.2.3

Wechselt die Bauherrin / der Bauherr, so hat die neue Bauherrin / der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal mitzuteilen.

1.2.4

Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Die Absteckung ist nachzuweisen.

1.2.5

Die Bauherrin / der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal schriftlich mitzuteilen (siehe beiliegenden Vordruck).



Seite 16 von 23

1.2.6

Die Bauherrin / der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiter/in und der Fachbauleiter/in und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal mitzuteilen.

1.2.7

Der Standsicherheitsnachweis, der von einer / einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein muss, ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal einzureichen.

Gleichzeitig ist die / der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, die / der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist.

1.2.8

Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist.

Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck).

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.

1.2.9

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung einzureichen.

Das Vorliegen dieser Bescheinigung ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzungnahme des Gebäudes.



Seite 17 von 23

1.2.10

Die neu errichtete oder in der baulichen Kubatur geänderte bauliche Anlage ist durch die Eigentümerin / den Eigentümer auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Diese Einmessung erfolgt durch eine/n öffentlich bestellte/n Vermessungsingenieur/in bzw. eine Vermessungs- und Katasterbehörde. Zum Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Gebäudeeinmessung genügt die Vorlage einer Bestätigung der Auftragserteilung durch die beauftragte Katasterbehörde oder den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beim Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten der Stadt Wuppertal.

I.3 Immissionsschutz

I.3.1

Die Abluft aus dem Kalkhydratsilo (Quelle 13) ist durch geeignete Filteranlagen so zu reinigen, dass die Massenkonzentration an Gesamtstaub von 10 mg/m³ nicht überschritten wird.

1.3.2

Die Einhaltung des in Nebenbestimmung I.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist durch Einzelmessung frühestens nach drei Monaten und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend nach drei Jahren nach den Vorgaben der TA Luft nachzuweisen.

Auf die wiederkehrenden Messungen kann verzichtet werden, wenn die Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes durch eine Bescheinigung des Filterherstellers nachgewiesen wird und die ordnungsgemäße Funktion des Siloaufsatzfilters jährlich von einer Fachfirma überprüft wird. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.



Bodenschutz Seite 18 von 23

1.4.1

1.4

Sofern bei der Baumaßnahme nicht natürliches Bodenmaterial anfällt, sind hiervon abfalltechnische Untersuchungen durchzuführen und die Entsorgung ist zu dokumentieren. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind dem Ressort 106.23 (Untere Bodenschutzbehörde) der Stadt Wuppertal vorzulegen.

1.4.2

Bei jeglichen Hinweisen auf mögliche Bodenverunreinigungen ist unverzüglich das Ressort 106.23 der Stadt Wuppertal zu benachrichtigen, um in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde das weitere Vorgehen festzulegen.

I.4.3 Regelüberwachung

Im Hinblick auf erforderliche Bodenuntersuchungen ist eine jährliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche durch eine sachkundige Person durchzuführen Diese Begehungen sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen sind schriftlich zu dokumentieren.

Alle zehn Jahre ist durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse zu erstellen und der zuständigen Behörde (Dezernat 52 – Fachbereich Bodenschutz und Altlasten der Bezirksregierung Düsseldorf) zuzustellen.

Auf eine Grundwasseruntersuchung kann aufgrund geologischer und topografischer Gegebenheiten verzichtet werden. Anstelle dessen ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die Ergebnisse der Oberflächengewässeruntersuchungen im Burgholzbach der zuständigen Behörde (Dezernat 52 – Fachbereich Bodenschutz und Altlasten der Bezirksregierung Düsseldorf) jährlich zukommen zu lassen.



Seite 19 von 23

I.4.4 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BlmSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der Ausgangszustandsbericht gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

1.4.5

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenen Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



Seite 20 von 23

II. <u>Hinweise</u>

II.1 Immissionsschutz

II.1.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.1.2

Die Anderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch <u>Teilstilllegungen</u>, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BlmSchG anzuzeigen.

II.1.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BlmSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über



Seite 21 von 23

die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BlmSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.1.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009 (GV. NRW. S. 824).



Seite 22 von 23

II.2 Baurecht

II.2.1

Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf keiner baurechtlichen Genehmigung, jedoch einer Unternehmerbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die Ihr Fachunternehmer vorhält:

- 1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,
- 2. Feuerungsanlagen: in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke und in Serie hergestellte Brennstoffzellen,
- 3. Wärmepumpen,
- 4. ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder bis zu 50 m³ Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Fassungsvermögen,
- 5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,
- 6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt worden sind,
- 7. Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung.

Die Bauherrin / der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin / dem Unternehmer oder der Sachverständigen / dem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 43 Abs. 7 BauO NRW bleibt unberührt.

II.2.2

Wenn durch die Baustelleneinrichtung Gehwege, Fahrbahnen oder andere öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis durch das Ressort 104 (Straßen und Verkehr) der Stadt Wuppertal einzuholen.



Seite 23 von 23

II.3 Wasserrecht

Die Wiederverfüllung mit mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und/oder aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) richtet sich nach dem RCL-Erlass (Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001, (1) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau, (2) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau, (3) Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau, (4) Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau).

Bei einem geplanten Einsatz dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, zu beantragen.